WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler Dr. Stefan Sandrini

Dr. Stefan Engele Dr. Martina Malfertheiner Dr. Alfredo Molinari

Dr. Oskar Malfertheiner Rag. Stefano Seppi Dr. Massimo Moser Dr. Andrea Tinti

Dr. Karoline de Monte Dr. Iwan Gasser Dr. Michael Schieder Stephanie Vigl

Rundschreiben

Nummer:	
	47
vom:	2017-04-11
Autor: Stefan Sandrini	

An alle betroffenen Kunden

Steuerabzug für den Besuch von Kindergarten und Schule

Bekanntlich¹ können 19% der Kosten für den Besuch des Kindergartens, der Volksschule, der Mittel- und Oberschule von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Der Abzug ist pro Schüler gedeckelt auf maximal 19% von:²

- 400.00 Euro für 2015
- 564,00 für 2016
- 717,00 für 2017
- 786,00 für 2018
- 800,00 ab 2019

Objektiver Anwendungsbereich

Abgezogen werden können folgende Aufwendungen:³

- die Einschreibegebühren⁴
- das Schulgeld⁵
- die Gebühren für die Schulmensa⁶
- die ergänzenden Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens oder der Schule stehen, wie beispielsweise:⁷
 - Aufsicht in der Schulmensa
 - die Aufsicht unmittelbar vor oder nach dem Unterricht
- die Ausgaben für die Erweiterung des Angebotes, sofern von der öffentlichen Bildungseinrichtung beschlossen, wie Schulausflüge, Sprachkurse, Tehaterbesuche usw.

Die Zahlungen für die Schulmensa können auch dann abgezogen werden, wenn die Mensa nicht von der Schule selbst geführt wird. Es ist daher nicht notwendig, dass die Mensaleistung von der Körperschaft, die den Kindergarten oder die Schule führt, beschlossen wird.⁸

Der Abzug steht nur zu, wenn der Kindergarten oder die Schule im Rahmen des staatlichen

Vgl. unser Rundschreiben 48 vom 9.5.2016

Art. 15 Abs. 1 Buchst. e-bis DPR 917/1986 eingefügt durch Art. 1 Abs. 151 Buchst. b Gesetz 107/2015

Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15

[&]quot;tassa di iscrizione"

[&]quot;tassa di frequenza"

Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

Erlass der Agentur der Einnahmen 68/E vom 4.8.2016

Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it Internet http://www.winkler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 3

Bildungssystems geführt werden⁹. Es sind dies:¹⁰

- · öffentliche Schulen oder Kindergärten,
- private, aber staatlich anerkannte Schulen oder Kindergärten,
- lokale Körperschaften (Gemeinden).

Nicht abgezogen werden können:

- Aufwendungen f

 ür den Kauf von:¹¹
 - Unterrichtsmaterialien
 - Schulbüchern
 - $\circ \quad Sch\"{u}lertransport^{12}$
- oder von Betreibern die nicht Teil des öffentlichen Bildungssystems sind, wie beispielsweise:
 - Sommerschulen
 - Sommerkindergarten

2 Dokumentation

Die Art der Dokumentation hängt von der Zahlungsform ab.

2.1 Zahlung mittels Post oder Bank

Die entsprechenden Aufwendungen können durch¹³

- · den eingezahlten Posterlagschein
- · die entsprechende Banküberweisung

dokumentiert werden.

Der Post- oder Bankerlagschein muss folgende Angaben beinhalten:

- die begünstigte Körperschaft (Schule, Gemeinde)
- Grund der Zahlung (Schulmensa, Schulgebühr)
- Vor- und Nachnamen des Kindes

2.2 Andere Zahlungsformen

Wenn für den Besuch des Kindergartens, der Schule oder der Mensa auch eine andere Zahlungsformen vorgesehen ist, wie zum Beispiel mittels:

- Bargeld
- Bancomat
- Kreditkarte
- Essensbons (auch in elektronischer Form)

kann die Zahlung auch durch eine Bescheinigung der entsprechenden Körperschaft (Kindergarten, Schule, Gemeinde) dokumentiert werden.¹⁴

Diese Bescheinigung muss folgende Angabe enthalten:

- der für das betreffende Jahr bezahlte Betrag
- Vor- und Nachnamen des Kindes

Sowohl der Antrag¹⁵ um Ausstellung der Bescheinigung als auch die Bescheinigung¹⁶ selbst unterliegt nicht der Stempelsteuer, sofern auf beiden der Verwendungszweck angeführt ist.¹⁷

3 Organisatorische Hinweise

Aufgrund der Bestrebungen der Agentur der Einnahmen für die Steuerpflichtigen eine ausge-

⁹ Art. 1 Gesetz 62 vom 10.03.2000

¹⁰ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 7/E vom 4.4.2017 Pkt. zur Zeile E8/E10 cod. 12 auf Seite 80 f

¹¹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 3/E vom 2.3.2016 Pkt. 1.15

¹² Erlass der Agentur der Einnahmen 68/E vom 4.8.2016

¹³ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

¹⁴ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 18/E vom 6.5.2016 Pkt. 2.1

¹⁵ Art. 14 Tabelle zum DPR 131/1986

¹⁶ Art. 5 Abs. 1 Tabelle zum DPR 131/1986

^{17 &}quot;für steuerliche Zwecke"

WINKLER & SANDRINI Seite 3 von 3

füllte Steuererklärung bereit zu stellen, muss davon ausgegangen werden, dass in Zukunft die Körperschaften, welche diese Kindergarten-, Schul- und Mensaleistungen anbieten, verpflichtet werden, die entsprechenden Einzahlungen elektronisch dem Finanzamt zu melden.

Wir empfehlen daher den betroffenen Körperschaften sich frühzeitig darauf vorzubereiten.

and Hon Engle

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater